

1 Unaufhebbarkeit der Minderjährigenadoption nach Eintritt 2 der Volljährigkeit 3

4 Art 6 GG, §§ 1763 Abs. 1, 1771 S. 1 BGB

5 Es liegt innerhalb des Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers, dass er die Aufhebung der Adoption eines noch
6 während der Minderjährigkeit Angenommenen nach dessen Volljährigkeit nicht vorgesehen hat. Der Gesetzgeber hat hier
7 das verfassungslegitime Ziel verfolgt, durch eine vollständige Angleichung von adoptierten und leiblichen Kindern
8 hinsichtlich ihres rechtlichen Status, die dauerhafte Integration adoptierter Kinder in die sie aufnehmende Familie zu
9 fördern.

10 (Leitsätze der Redaktion)

11
12 *BVerfG, 1. Senat, 1. Kammer, Beschluss vom 8.6.2015 – 1 BvR 1227/14 –*
13

14 Aus den Gründen (geringfügig gekürzt):

15 Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a BVerfGG nicht zur Entscheidung
16 angenommen. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg, weil die angegriffene Entscheidung des
17 Bundesgerichtshofs, wonach weder § 1763 Abs. 1 BGB noch § 1771 Satz 1 BGB die
18 Aufhebung einer Minderjährigenadoption nach Eintritt der Volljährigkeit der angenommenen
19 Person zulassen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Dies gilt auch für die
20 Einschätzung des Bundesgerichtshofs, dass diese Rechtslage mit dem Grundgesetz vereinbar
21 ist.

22 Die Kammer verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten betroffen ist.
23 Die familienrechtliche Zuordnung im Rahmen eines Eltern-Kind-Verhältnisses mag für das
24 Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität in bestimmten Situationen ähnliche
25 Bedeutung gewinnen wie etwa die biologische Abstammung (vgl. BVerfGE 79, 256 <268
26 f.>), der Personenstand (vgl. BVerfGE 128, 109 <124 m.w.N.>) oder auch der rechtlich
27 zugewiesene Name (vgl. BVerfGE 78, 38 <49>). Sofern mit der Unaufhebbarkeit der
28 Annahme Belastungen für die Angenommenen verbunden sind, werden diese durch die
29 Möglichkeit der Durchtrennung des namensrechtlichen Bandes (§ 3 NamÄndG) sowie der
30 Abwehr unerwünschter unterhaltsrechtlicher (§ 1611 BGB) und erbrechtlicher (§ 2339 BGB)
31 Folgen gemildert.

32 Dass der Gesetzgeber nicht darüber hinaus auch die Aufhebung der Adoption minderjährig
33 Angenommener nach Eintritt der Volljährigkeit vorgesehen hat, liegt noch im
34 Gestaltungsspielraum, welcher dem Gesetzgeber bei der rechtlichen Ausgestaltung der
35 Familie zukommt (vgl. BVerfGE 133, 59 <84 f.>). Der Gesetzgeber hat bei dieser
36 Ausgestaltung des Adoptionsrechts konsequent die verfassungsrechtlich legitime Zielsetzung
37 verfolgt, die dauerhafte Integration angenommener Kinder in die aufnehmende Familie durch
38 vollständige Angleichung des rechtlichen Status leiblicher und angenommener Kinder zu
39 fördern (BT-Drucks 7/3061, S. 1). Von einer Durchbrechung dieser Gleichstellung hat er auch
40 hinsichtlich der Aufhebbarkeit des Eltern-Kind-Verhältnisses gezielt abgesehen (a.a.O., S.
41 27). Dass demgegenüber eine Volljährigenadoption aufgelöst werden kann, wenn sie nicht mit
42 den Wirkungen der Minderjährigenadoption erfolgte (§ 1771 Satz 1 BGB), ist konsequent,
43 weil die oder der Angenommene hier wegen der schwachen Adoptionswirkungen von
44 vornherein rechtlich nicht in gleichem Maße in die Familie aufgenommen wird wie bei der
45 Minderjährigenadoption. Plausibel ist auch, dass die Adoption Minderjähriger in besonderen
46 Situationen aufgelöst werden kann, solange die oder der Angenommene minderjährig ist (§
47 1763 Abs. 1 BGB), weil angesichts der Unzulässigkeit einer sogenannten Kettenadoption (§

- 1 1742 BGB) nur so die Möglichkeit besteht, dass das minderjährige Kind, das der elterlichen
2 Pflege und Erziehung bedarf, durch erneute Adoption geeignete Eltern erhält.
- 3 Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4 **Praxishinweis:**

5
6 Mit Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 504/12, abgedruckt mit Praxishinweis in der ZKJ 2014, 381, hatte der
7 Bundesgerichtshof entschieden, dass das zu einem Minderjährigen begründete Annahmeverhältnis auch nach dem Eintritt der
8 Volljährigkeit des Kindes selbst bei schwersten Verfehlungen eines Beteiligten (hier: sexueller Missbrauch der Adoptivtochter
9 durch den Adoptivvater) nicht mehr aufhebbar ist. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das
10 Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen und festgestellt, dass die Unaufhebbarkeit der
11 Minderjährigenadoption nach Eintritt der Volljährigkeit der adoptierten Person verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

12
13 Richterin am OLG Yvonne Gottschalk